

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

22. September 2003

19/2003

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäss Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Marie Anne Isler Béguin und Alexander de Roo

zu der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls als Bedingung in den  
Abkommen der EU mit Drittstaaten

Fristablauf: 22 Dezember 2003

0019/2003

**Schriftliche Erklärung zu der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls als Bedingung in den Abkommen der EU mit Drittstaaten**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- A. angesichts der Notwendigkeit zur Reaktion auf die Verschlechterung der weltweiten Umweltsituation, die durch jahrzehntelange Untätigkeit im Umweltschutzbereich erheblich beeinträchtigt ist, wobei die Anzeichen dafür eine Verschlechterung bzw. eine drastische Zerstörung der natürlichen Rahmenbedingungen des Lebens sind,
- B. unter Hinweis auf seinen Einsatz für die Bewältigung von Umweltkatastrophen, die alle fünf Kontinente heimsuchen, insbesondere durch sein Programm ECHO, und beunruhigt durch das wachsende Ausmaß dieser sich weltweit auswirkenden ökologischen Erschütterungen, die möglicherweise in absehbarer Zeit das Hilfsvermögen der Gemeinschaft überfordern,
- C. unter Hinweis darauf, dass es das Kyoto-Protokoll in seinen Entschlüssen und Zielsetzungen, die den Schutz der Ressourcen und die Erhaltung der Lebensqualität auf der Erde betreffen, mitträgt und propagiert;
- D. unter Hinweis darauf, dass in Anbetracht dieser internationalen Verpflichtung die EU zwangsläufig durch ihren wirtschaftlichen, industriellen, währungspolitischen und finanziellen Rang ein politisches Gewicht erhält, das sie de facto zu einem erstrangigen weltpolitischen Faktor macht,
  1. fordert die Kommission auf,
    - für die unverzichtbare führende Rolle der EU bei der Hilfe für Bevölkerungsgruppen einzutreten, die unter ökologischem Schaden zu leiden haben;
    - hierzu die Ursachen dieser weltweiten ökologischen Erschütterungen aufzuspüren;
    - die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls als Vorbedingung für sämtliche Verhandlungen und Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten vorzusehen,
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung dem Rat und der Kommission sowie den Beitrittsländern, den Drittstaaten und den internationalen Organisationen zu übermitteln.